

# Leistungsprüfung

## Die Gruppe im Löscheinsatz

Ausgabe 2000



Die in der Richtlinie enthaltenen personenbezogenen Formulierungen beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Feuerwehrangehörige.

## **Inhaltsverzeichnis**

---

1. Umfang der Leistungsprüfung .....	3
2. Zweck der Leistungsprüfung .....	3
3. Teilnahmebedingungen .....	5
4. Durchführung der Leistungsprüfung .....	9
5. Leistungsprüfung vor der Zeitmessung .....	12
6. Leistungsprüfung während der Zeitmessung .....	21
7. Leistungsprüfung nach der Zeitmessung .....	23
8. Abnahmebedingungen .....	25
9. Schiedsrichter und Zeitnehmer .....	27
10. Feuerwehrleistungsabzeichen .....	29
11. Schlussbestimmungen .....	30
12. Übergangsregelung .....	30

Anhang:

Skizze 1 Aufbau Leistungsprüfung

Skizze 2 Beispiel für die Trageweise der Leistungsabzeichen (ohne Steckkreuz)

Skizze 3 Beispiel für die Trageweise der Leistungsabzeichen (zusammen mit dem Steckkreuz)

Skizze 4 Vorderseite Zeugnis

Skizze 5 Rückseite Zeugnis

## 1. Umfang der Leistungsprüfung

**1.1** Die Leistungsprüfung „Die Gruppe im Löscheinsatz“ für die Feuerwehren Bayerns gliedert sich in die Stufen 1, 2, 3, 4, 5 und 6.

**1.2** Die Leistungsprüfung wird im Rahmen der Gruppe (1/8) abgelegt. Gegenstand der Leistungsprüfung ist der „Einsatz mit Bereitstellung“ nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 4 „Die Gruppe im Löscheinsatz“.

**1.3** Die Leistungsprüfung wird als **nasse** Übung durchgeführt. Es werden drei CM-Strahlrohre mit Mundstück vorgenommen.

**1.4** Bei der Leistungsprüfung **Stufe 1** wird mit der Benennung der Teilnehmer in der Abnahmeniederschrift auch die Funktion der Teilnehmer festgelegt (siehe Nr. 4.3).

**1.5** Zur Steigerung der Anforderungen werden bei der Leistungsprüfung ab **Stufe 2** die Funktionen innerhalb der Gruppe, ausgenommen die des Gruppenführers und des Maschinisten, ausgelöst. Der Gruppenführer hat zusätzlich gesonderte Aufgaben zu erfüllen (siehe Nr. 5.4).

**1.6** Ab **Stufe 3** erfolgen weitere Steigerungen der Anforderungen durch zusätzliche Aufgaben für jeden Teilnehmer (außer Gruppenführer):

Stufe 3   Gerätekunde

Stufe 4   Erste Hilfe

Stufe 5   Erkennen von Gefahrgut- und Hinweiszeichen

Stufe 6   Beantwortung von Testfragen

## 2. Zweck der Leistungsprüfung

**2.1** Die Leistungsprüfung dient der Vertiefung und dem Erhalt der Kenntnis der FwDV 4 „Die Gruppe im Löscheinsatz“. Die **gründliche Ausbildung** jedes einzelnen Teilnehmers ist deshalb wichtigste Voraussetzung für eine Beteiligung an der Leistungsprüfung.

Ab Stufe 2 muss sich die Ausbildung für die Leistungsprüfung auf sämtliche Funktionen beziehen, ausgenommen Gruppenführer und Maschinist.

In der vorbereitenden Ausbildung liegt der Hauptwert der Leistungsprüfung. Ihr Ziel ist nicht die „Rekordzeit“, sondern die **Leistung** der Gruppe, die sich aus **Arbeit** und **Zeit** zusammensetzt.

Die Arbeit der Feuerwehr muss zwar schnell, aber auch geordnet und fehlerfrei ablaufen. Um diese Leistung zu erreichen, werden für den Aufbau der Gruppe **Sollzeiten** festgelegt, die von jeder gut ausgebildeten Gruppe bei einwandfreier Arbeit erreicht werden können. Sie betragen im Regelfalle mindestens **150**, höchstens jedoch **240** Sekunden (siehe Abschnitt 8).

**2.2** Mängel bei Befehlsgebung, Kommandos, Ausführung und Ausrüstung werden mit **Fehlerpunkten** belegt. Die Fehler werden um so höher bewertet, je mehr sie Mannschaft oder Einsatz im Ernstfall gefährden würden.

**2.3** Bei **Überschreitung** der Sollzeiten ist die Leistungsprüfung nicht bestanden, auch wenn beispielsweise eine Gruppe fehlerfrei gearbeitet haben sollte. Ihre Leistung ist damit ungenügend, weil ihre Arbeit zwar befriedigt, die Arbeit aber nicht in der erfüllbaren Zeit ausgeführt wurde.

**2.4** Bei **Unterschreitung** der Sollzeiten, die an sich unerwünscht ist, erhöht sich hingegen die Bewertung der Fehler. Damit bleibt außergewöhnlich schnell und einwandfrei arbeitenden Gruppen die Möglichkeit zum Bestehen der Leistungsprüfung offen. Für die Mehrzahl der Gruppen bildet diese Regelung jedoch die Mahnung, auf nicht erforderlichen Zeitgewinn zu verzichten, der in der Regel nur durch überhastete, fehlerhafte Arbeit erzielt werden kann.

### 3. Teilnahmebedingungen

**3.1** Um die Abnahme der Leistungsprüfung in Bayern können sich alle Feuerwehren bewerben. Die Teilnahme an der Leistungsprüfung ist freiwillig. Die Teilnehmer müssen das 16. Lebensjahr, der Gruppenführer und der Maschinist müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ausbildung nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2:

- alle Teilnehmer für die Stufe 1 müssen sich mindestens in der Ausbildung zum Truppmann Teil 1 befinden
- alle Teilnehmer für die Stufe 2 müssen mindestens die Ausbildung Truppmann Teil 1 abgeschlossen haben
- alle Teilnehmer ab der Stufe 3 müssen mindestens die Ausbildung Truppmann Teil 2 abgeschlossen haben
- Maschinist muss für alle Stufen die Ausbildung zum Maschinisten für Tragkraftspritzen und Löschfahrzeuge abgeschlossen haben
- Gruppenführer soll für alle Stufen den Gruppenführer-Lehrgang an einer Staatlichen Feuerweherschule, muss jedoch mindestens die Ausbildung zum Truppführer abgeschlossen haben

**Die Ausbildungsvoraussetzungen müssen von allen Teilnehmern erfüllt werden, die mit der ersten Stufe der Leistungsprüfung nach dem 1. April 2000 beginnen.**

Nichtbayerische Gruppen haben vor Ablegung der Leistungsprüfung eine Antretegenehmigung ihres zuständigen Landesfeuerwehrverbandes mit dem Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung nach dem Landesrecht vorzulegen. Bei der Abnahme nicht-bayerischer Gruppen kann das Gerät der gastgebenden Gemeinde zur Durchführung der Leistungsprüfung verwendet werden.

**3.2** Die Teilnehmer - ausgenommen Feuerwehranwärter und nicht-bayerische Gruppen - müssen einheitlich folgende persönliche Schutzausrüstung (siehe auch UVV „Feuerwehren“ und FwDV 4) tragen:

- Feuerwehr-Schutzanzug  
Feuerwehranwärter: Jugendschutzanzug
- Feuerwehr-Stiefel
- Feuerwehrhelm mit Nackenschutz
- Feuerwehr-Schutzhandschuhe
- Feuerwehr-Sicherheitsgurt

Feuerwehrbeil, Atemschutzmaske, Feuerwehrleine und Signalfleile können einheitlich für die ganze Gruppe entfallen. Für den Maschinisten entfällt zusätzlich der Feuerwehr-Sicherheitsgurt.

Die Einsatzrüstung nach FwDV 4 besteht aus (funktionsfähigem) Handscheinwerfer für die Truppführer und CM-Strahlrohr für die Truppmänner. Für den Gruppenführer und den Melder kann der Handscheinwerfer entfallen.

**3.3** Zur Kennzeichnung der Mannschaft sind Brusttücher<sup>1)</sup> oder Helmbänder<sup>2)</sup> zu tragen.

**3.4** Es dürfen nur der UVV und den einschlägigen Normen entsprechende Geräte verwendet werden.

Jede Gruppe arbeitet grundsätzlich an dem Gerät und mit der feuerwehrtechnischen Ausrüstung, mit der sie auch im Dienst arbeitet.

---

<sup>1)</sup> Es sind für die **Brusttücher** die Symbole (taktische Zeichen) nach der FwDV 4 schwarz auf folgendem Farbgrund zu verwenden:

Maschinist und Melder	weiß	Angriffstrupp	rot
Wassertrupp	blau	Schlauchtrupp	gelb

Der Gruppenführer ist durch das veränderliche Funktionsabzeichen (schmales, schwarzes Helmband) nach AVBayFwG ausreichend gekennzeichnet.

<sup>2)</sup> Für die Trupps können auch **Helmbänder** in den o.g. Farben (vgl. Fußnote <sup>1)</sup>) verwendet werden, bei denen die jeweiligen Truppführer durch einen schwarzen Streifen gekennzeichnet sind. Der Melder trägt ein weißes Helmband und der Maschinist ein weißes Helmband mit einem schwarzen Streifen. Der Gruppenführer ist durch das veränderliche Funktionsabzeichen (schmales, schwarzes Helmband) nach AVBayFwG ausreichend gekennzeichnet.

Zur Abnahme werden zugelassen: Tragkraftspritzen-Anhänger TSA mit TS 8/8, Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF und TSF-W, Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, Löschgruppenfahrzeuge (jeweils nur in normgerechter Ausführung und mit normgerechter Beladung), ferner C-Rollschläuche, C-Schlauchhaspeln oder C-Schlauchtragekörbe. B-Schläuche dürfen nur als Rollschläuche oder in Schlauchtragekörben verwendet werden. Der Schlauchtrupp nimmt 5 Längen C-Schläuche nach FwDV 4 zum Verteiler vor.

**3.5** Für die verwendeten Geräte gelten folgende Regeln

- a) Schnellkupplungsgriffe an Saugkorb und Saugschläuchen sind nicht zulässig
- b) bei Löschfahrzeugen mit zusätzlicher Tragkraftspritze (LF 8, LF 16-TS) ist die festeingebaute Feuerlöschkreiselpumpe zu verwenden
- c) bei TSA, TSF und TSF-W wird die Tragkraftspritze vor Beginn der Leistungsprüfung am Fahrzeug so abgestellt, daß die Aufstellung der Gruppe und die Entnahme der Geräte nicht behindert werden
- d) alle Geräte werden während der Leistungsprüfung aus dem Fahrzeug genommen
- e) die Geräte müssen sich in den dafür vorgesehenen Halterungen befinden und gesichert sein
- f) die Geräteraumabschlüsse müssen geschlossen sein.

**3.6** Die Leistungsprüfung wird grundsätzlich mit den Feuerwehrdienstleistenden der eigenen Feuerwehr abgelegt.

**3.7** An der Leistungsprüfung der **Stufe 2** oder höher kann teilnehmen, wer die Leistungsprüfung der vorangehenden Stufe mit Erfolg abgelegt hat.

**3.8** Die Wartezeit zwischen den einzelnen Stufen der Leistungsprüfung beträgt jeweils **2 Jahre**. Das Jahr der letzten Abnahme zählt unabhängig vom Zeitpunkt des Abnahmetages als volles Jahr.

### *Beispiel:*

Ein Teilnehmer hat die Leistungsprüfung Stufe 1 am 30. Mai 1998 abgelegt. Er darf die Stufe 2 im Jahr 2000, die Stufe 3 im Jahr 2002 usw. ablegen. Der Monat und der Tag spielen dabei keine Rolle.

**3.9** Kommt bei einer Feuerwehr zum Ablegen der Leistungsprüfung keine vollständige Gruppe 1/8 zustande, können einzelne **Teilnehmer** oder **Ergänzungsteilnehmer**<sup>3)</sup> unter folgenden Voraussetzungen eingesetzt werden

Bei der Abnahme **Stufe 1:**

Die Leistungsprüfung können **Teilnehmer** zusammen mit Angehörigen **der eigenen Feuerwehr** oder einer anderen Feuerwehr **der gleichen Gemeinde** ablegen, welche die Leistungsprüfung bereits bestanden haben. Die neuen Teilnehmer müssen jedoch die Funktionen der Gruppe im Löscheinsatz in der Reihenfolge STM, STF, WTM, WTF, ATM, ATF, Me besetzen.

Bei fehlender Mannschaft ist es ausnahmsweise zulässig, einzelne Teilnehmer für die Stufe 1 an der Abnahme für die Leistungsprüfung ab Stufe 2 unter der Regel der Auslosung teilnehmen zu lassen. Diese Teilnehmer erhalten aber nur das Abzeichen der Leistungsprüfung **Stufe 1**.

Teilnehmer für die Abnahme der Leistungsprüfung **Stufe 2** können bei der Abnahme der Stufe 1 nicht zugelassen werden - auch nicht als Maschinist oder Gruppenführer.

Bei der Abnahme **Stufe 2:**

Die Leistungsprüfung Stufe 2 können **Teilnehmer der gleichen Gemeinde** ablegen, welche die Leistungsprüfung der Stufe 1 mit Erfolg abgelegt und die Wartezeit von mindestens 2 Jahren erfüllt haben.

---

<sup>3)</sup> In der Abnahmeniederschrift Ergänzungsteilnehmer links außen im Kästchen ankreuzen und rechts außen die zuletzt abgelegte Stufe angeben.

Als **Ergänzungsteilnehmer** können alle Feuerwehrdienstleistende **der gleichen Gemeinde** mitwirken, welche die Leistungsprüfung Stufe 1 bis 5 bereits bestanden haben und noch unter die Wartezeit von 2 Jahren fallen oder die Leistungsprüfung der Stufe 6 abgelegt haben.

Bei der Abnahme **Stufen 3 bis 6:**

Die Leistungsprüfung ab Stufe 3 können **Teilnehmer der gleichen Gemeinde** ablegen, welche die Leistungsprüfung der vorangehenden Stufe mit Erfolg abgelegt und die Wartezeit von mindestens 2 Jahren erfüllt haben.

Als **Ergänzungsteilnehmer** können auch Feuerwehrdienstleistende einer Feuerwehr **des gleichen Landkreises** mitwirken, die eine Leistungsprüfung der Stufen 1 bis 6 bereits bestanden haben (unabhängig von der Wartezeit). Die Ergänzungsteilnehmer wiederholen die zuletzt abgelegte Stufe, müssen aber mindestens die Stufe 3 einschl. Zusatzaufgabe lösen.

Ergänzungsteilnehmer erhalten für die Mitwirkung kein Abzeichen.

**3.10** Durch Vorlage des Dienstbuches oder eines sonstigen Nachweises müssen die Teilnahmeberechtigung zur Leistungsprüfung und die Erfüllung der Wartefristen nachgewiesen werden. Steht das Dienstbuch oder ein sonstiger Nachweis nicht zur Verfügung, so muss der Kommandant für diesen Teilnehmer zum Abnahmetag beim zuständigen Kreis-/Stadtbrandrat oder dessen Beauftragten eine Bestätigung über die Teilnahmeberechtigung anfordern. Der Kreis-/Stadtbrandrat oder dessen Beauftragter stellt diese Bestätigung auf Grund der bei ihm aufliegenden Abnahmeniederschrift aus.

## **4. Durchführung der Leistungsprüfung**

**4.1** In den Landkreisen ist der Kreisbrandrat, in den kreisfreien Städten der Stadtbrandrat bzw. der Leiter der Berufsfeuerwehr für die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungsprüfung verantwortlich. Sie wird von 2 Schiedsrichtern und einem Zeitnehmer abgenommen.

**4.2** Der Kommandant der teilnehmenden Feuerwehr meldet die in Frage kommende(n) Gruppe(n) für die Leistungsprüfung beim Kreis-/Stadtbrandrat oder dessen Beauftragten an. Dieser bestimmt den Abnahmetermin und benennt Schiedsrichter und Teilnehmer. Die zur Durchführung der Leistungsprüfung notwendigen Unterlagen und Leistungsabzeichen erhält der Kreis-/Stadtbrandrat oder dessen Beauftragter von den Fachberatern für Brand- und Katastrophenschutz bei der jeweiligen Regierung. Der Kreis-/Stadtbrandrat oder dessen Beauftragter stellt das Formular für die Abnahmeniederschrift dem Kommandanten zur Verfügung.

**4.3** Für die Leistungsprüfung **Stufe 1** führt die teilnehmende Feuerwehr in der Abnahmeniederschrift die Teilnehmer mit Funktion, Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Ortsnamen der Feuerwehr und abzulegender Stufe in **Maschinen-** oder **Druckschrift** auf.

Für die Leistungsprüfung **ab Stufe 2** führt die teilnehmende Feuerwehr in der Abnahmeniederschrift die Teilnehmer mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Ortsnamen der Feuerwehr und abzulegender Stufe in Maschinen- oder Druckschrift auf. Lediglich bei Gruppenführer und Maschinist, die der Auslosung nicht unterliegen, steht die Funktion fest.

**4.4** Der Kommandant bestätigt bei allen Stufen die Richtigkeit der Angaben und die Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen gem. Nr. 3.1 der Richtlinien.

**4.5** Vor Abnahme der Leistungsprüfung übergibt der Kommandant dem Schiedsrichter 1 die ausgefüllte Abnahmeniederschrift, die Dienstbücher oder sonstigen Nachweise oder Bestätigungen über die Teilnahmeberechtigung. Der Schiedsrichter 1 überprüft diese Angaben auf ihre Richtigkeit, stellt die Berechtigung zur Teilnahme fest und bestätigt dies auf der Abnahmeniederschrift.

**4.6** Die Leistungsprüfung soll im eigenen **Gemeindegebiet** abgelegt werden.

**4.7** Für die Abnahme der Leistungsprüfung ist möglichst ein vom allgemeinen Verkehr freier, ebener Platz zu wählen. Der Saugan-

schluss der Feuerlösch-Kreiselpumpe soll den örtlichen Gegebenheiten entsprechend in Richtung Wasserentnahmestelle zeigen. Außerdem sind zu kennzeichnen (siehe Skizze Seite 31)

- a) die Lage des Verteilers und
- b) die Endstellung der Trupps.

**4.8** Für die Abnahme der Leistungsprüfung können alle vorhandenen Wasserentnahmestellen verwendet werden, wie z. B. Unterflurhydrant, Überflurhydrant, Löschwasserteich, Löschwasserbehälter mit oder ohne Löschwasser-Sauganschluss, Löschwasserbrunnen, Flüsse, Bäche oder Seen. Nicht zulässig ist dagegen die Wasserentnahme aus Fahrzeug-Löschwasserbehältern (z. B. TLF 16/25), sowie aus beweglichen Behältern.

**4.9** Ohne Rücksicht auf die für die Abnahme der Leistungsprüfung vorgesehene Wasserentnahmestelle sind bei jeder Abnahme eine Saugleitung mit 4 Saugschläuchen und Saugkorb zu kuppeln und Halte- und Ventilleine anzulegen. Wenn für die Leistungsprüfung ohnehin eine solche Saugleitung zur Wasserentnahme aus einer unabhängigen Wasserentnahmestelle erforderlich ist, kann sie auch für die Trockensaugprobe nach der Zeitmessung verwendet werden. In allen anderen Fällen ist nach der Zeitmessung zusätzlich eine solche Saugleitung zu kuppeln.

**4.10** Eine Störung der Leistungsprüfung durch Zuschauer oder andere Teilnehmer ist zu verhindern.

**4.11** Es ist dafür zu sorgen, daß die Leistungsprüfung nicht zu einem Wettbewerb ausartet, der ihrem Sinn widersprechen würde. Dies wäre besonders dann der Fall, wenn mehrere Gruppen gleichzeitig die Leistungsprüfung ablegen oder wenn „Bestzeiten“ bekanntgegeben oder die jeweils „besten“ Gruppen festgestellt würden.

**4.12** Die Fahrzeuge und Geräte müssen in einsatzbereitem und sauberem Zustand sein.

## 5. Leistungsprüfung vor der Zeitmessung

**5.1** Auf das Kommando des Gruppenführers „Gruppe zur Leistungsprüfung antreten“ stellt sich die Gruppe am Fahrzeug auf (siehe FwDV 4).

**5.2** Der Gruppenführer meldet dann dem Schiedsrichter 1:

„Gruppe der Freiwilligen Feuerwehr (BF, WF) ..... zur Leistungsprüfung angetreten!“

**5.3** Nach der Meldung des Gruppenführers ruft bei der Leistungsprüfung **Stufe 1** der Schiedsrichter 1 gemäß Gliederung der Gruppe die Funktionen auf. Darauf nennt der betreffende Teilnehmer Vor- und Zunamen. Der Schiedsrichter 1 überprüft diese Angaben zur Person auf Übereinstimmung mit den Eintragungen in der Abnahmeniederschrift.

Der Schiedsrichter 2 überprüft unterdessen mit dem Maschinisten (nach Überprüfung dessen Angaben zur Person durch den Schiedsrichter 1) den Abnahmeplatz gem. Skizze auf Seite 31 und ob die Beladung normgerecht ist, die Geräte vollzählig sind, in den Halterungen liegen sowie gesichert sind. Er überzeugt sich dabei außerdem, dass der Zeiger des Eingangsdruk-Meßgerätes an der Feuerlösch-Kreiselpumpe auf Null steht (Abweichungen von  $\pm 5\%$  - bezogen auf Skalenendwert - sind zulässig, d. h. - 0,05 bar bzw. 1,25 bar). Die Blindkupplungen am Sauganschluss und an den Druckanschlüssen sind angekuppelt.

Danach beginnt die Vorführung der Knoten und Stiche (vgl. Nr. 5.5)

**5.4** Ab Leistungsprüfung **Stufe 2** lässt der Schiedsrichter 1 den Gruppenführer nach der Meldung wieder in die Grundstellung eintreten. Dann ruft er den Gruppenführer und den Maschinisten mit ihren Funktionen auf. Sie nennen Vor- und Zunamen. Der Schiedsrichter 1 überprüft diese Angaben zur Person auf Übereinstimmung mit den Eintragungen in der Abnahmeniederschrift.

Der Schiedsrichter 2 händigt dem Gruppenführer und dem Maschinisten die Brusttücher oder Helmbänder aus. Dann legt der

Schiedsrichter 1 dem Gruppenführer die Testblätter zur Auslosung vor. Die Testblätter befinden sich dabei in Umschlägen, die keine Merkmale einer vorherigen Öffnung aufweisen dürfen. Der ausgeloste Testbogen ist vom Schiedsrichter 1 zu kennzeichnen und auf einem Schreibbrett zu befestigen. Er übergibt es dem Gruppenführer, der mit dem Zeitnehmer z. B. vor dem Fahrzeug Aufstellung nimmt. Nach Eintragung von Vor- und Zunamen, Bezeichnung der Feuerwehr und dem Datum des Abnahmetages in das Testblatt beginnt die Zeitmessung für die Beantwortung der Testfragen. Dem Gruppenführer stehen hierfür **10 Minuten** zur Verfügung. Zur Beantwortung der Fragen dürfen keine Hilfsmittel verwendet werden. Der Zeitnehmer stoppt die Zeit.

In der Zwischenzeit nehmen Schiedsrichter 1 und 2 die Überprüfung der Personalien und die Funktionswahl der übrigen Teilnehmer vor. Dazu ruft der Schiedsrichter 1 die Teilnehmer in der Reihenfolge der Eintragung in der Abnahmeniederschrift namentlich auf. Der betreffende Teilnehmer tritt vor. Anschließend lässt der Schiedsrichter 2 den betreffenden Teilnehmer ein Funktionslos ziehen, stellt die gezogene Funktion fest und legt ihm das entsprechende Brusttuch oder Helmband an. Der Schiedsrichter 1 trägt gleichzeitig die durch das Los ermittelte Funktion vor den Namen des Teilnehmers in die hierfür vorgesehene Spalte der Abnahmeniederschrift ein. Nach Anlegen des Brusttuches oder Helmbandes nimmt jeder Teilnehmer wieder seine bisherige Grundstellung ein.

Anschließend überprüft der Schiedsrichter 2 mit dem Maschinisten die Geräte und den Abnahmeplatz wie bei der Abnahme der Leistungsprüfung Stufe 1.

Nach Abgabe des ausgefüllten Testblattes oder nach Ende der hierfür vorgesehenen Zeit von 10 Minuten gibt der Gruppenführer den Befehl: „Gruppe gemäß Auslosung antreten!“ Nach dem Antreten meldet der Gruppenführer dem Schiedsrichter 1: „Gruppe gemäß Auslosung angetreten!“

Danach beginnt die Vorführung der Knoten und Stiche (vgl. Nr. 5.5)

**5.5** Mit Feuerwehrleinen werden nun dem Schiedsrichter 1 durch die Teilnehmer bei allen Stufen folgende Knoten und Stiche vorgeführt:

Melder (Me)	Mastwurf gestochen (an Holm o. ä.)
Maschinist (Ma)	Zimmermannsschlag (an Holm oder Anhängerdeichsel)
Angriffstruppführer (ATF) und -mann (ATM)	je einen Rettungsknoten (gegenseitig)
Wasserstruppführer (WTF) und -mann (WTM)	je einen Kreuzknoten (frei)
Schlauchstruppführer (STF) und -mann (STM)	je 1 Mastwurf gelegt mit Halbschlag (an CM-Strahlrohr mit Schlauch)

Ein zweiter Versuch ist **nicht** zulässig.

Folgende Höchstzeiten sind zu beachten:

Rettungsknoten	40 Sekunden
Zimmermannsschlag	15 Sekunden
Mastwurf gestochen	15 Sekunden
Kreuzknoten	15 Sekunden
Mastwurf gelegt mit Halbschlag	15 Sekunden

Die Knoten und Stiche können wahlweise mit oder ohne Feuerwehr-Schutzhandschuhen vorgezeigt werden. Die Feuerwehrleinen liegen im verschlossenen Leinenbeutel vor dem Teilnehmer am Boden.

Der Teilnehmer beginnt das Anlegen der Knoten und Stiche auf das Kommando „Zur Übung fertig“ durch den Schiedsrichter 2. Schiedsrichter 2 und Zeitnehmer stoppen die Zeit.

Nach dem Wegräumen der verwendeten Geräte lässt der Gruppenführer die Gruppe wieder antreten.

## 5.6 Zusatzaufgaben

Aus ablauftechnischen Gründen lässt der Schiedsrichter 1 zuerst die Teilnehmer für die Stufe 6 (siehe Nr. 5.10) vortreten. Während diese Teilnehmer ihre Aufgabe lösen, können weitere Zusatzaufgaben durchgeführt werden.

## 5.7 Zusatzaufgabe für die Stufe 3: Gerätekunde

Teilnehmer der Stufe 3, außer dem Gruppenführer, haben den Lagerplatz zweier Ausrüstungsgegenstände im Fahrzeug bei geschlossenen Geräteräumen genau zu benennen.

Ein zweiter Versuch ist nicht zulässig.

Welche Geräte der jeweilige Teilnehmer zu zeigen hat, wird durch Ziehen von Losen ermittelt. Sollte eines der Geräte im Fahrzeug nicht vorhanden sein, ist das dem Schiedsrichter 1 vor Beginn der Abnahme zu melden. Das Los verbleibt jedoch in der Auslosung. Sollte es gezogen werden, hat der jeweilige Teilnehmer dem Schiedsrichter 1 zu melden: „Gerät ist nicht im Fahrzeug“. Wird dem Schiedsrichter 1 dies nicht gemeldet oder wurde er über das Fehlen des Gerätes vor der Abnahme nicht informiert, so ist dies als Fehler zu bewerten. In der Beladung dürfen maximal 4 Geräte fehlen.

Ablauf:

Schiedsrichter 2 lässt einen Teilnehmer vortreten und zwei Lose ziehen. Anschließend geht der Teilnehmer zum Schiedsrichter 1, der am Feuerwehrfahrzeug bereitsteht und benennt bei geschlossenen Geräteräumen die Lagerorte der ausgelosten Geräte. Schiedsrichter 1 überprüft die Richtigkeit. Der Teilnehmer nimmt wieder die Grundstellung ein. Dieser Vorgang wiederholt sich für alle Teilnehmer der Stufe 3. Gezogene Lose werden von Schiedsrichter 1 einbehalten.

Folgende Geräte werden ausgelost:

### **Bereich Löscheinsatz**

BM-Strahlrohr	Mehrzweckleine	Überflurhydrantenschlüssel
CM-Strahlrohr	Sammelstück	Unterflurhydrantenschlüssel
Druckbegrenzungsventil	Saugkorb	Übergangsstück A-B
Feuerlöscher	Saugschutzkorb	Übergangsstück B-C
Feuerwehreine	Schachthaken	Verteiler
Handscheinwerfer	Schlauchhalter	
Kübelspritze	Standrohr	
Kupplungsschlüssel	Stützkrümmer	

### **Bereich Straßenverkehrssicherheit**

Warndreieck	Warn- / Sicherheitsleuchte	Warnweste
-------------	----------------------------	-----------

### **Bereich Erste Hilfe**

Verbandkasten

### **Bereich technische Hilfeleistung**

Brechstange 700 mm	Reservekraftstoffkanister	Unterlegkeil
Feuerwehraxt	Spaten	Werkzeugkasten

## **5.8 Zusatzaufgabe für die Stufe 4: Erste Hilfe<sup>4)</sup>**

Teilnehmer der Stufe 4, außer dem Gruppenführer, haben je eine Aufgabe in Erster Hilfe zu lösen:

Maschinist (Ma) / Melder (Me)	Helfen durch Betreuung
Angriffstruppführer (ATF) bzw. -mann (ATM)	Überprüfung der lebenswichtigen Körperfunktionen
Wassertruppführer (WTF) bzw. -mann (WTM)	Maßnahmen bei Verbrennungen und Verbrühungen
Schlauchtruppführer (STF) bzw. -mann (STM)	Schockanzeichen und Maßnahmen

---

<sup>4)</sup> Die hier aufgeführten Inhalte haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Ablauf:

Schiedsrichter 2 lässt einen Teilnehmer, der die Stufe 4 ablegen will, vortreten und benennt die ihm zugeordnete Aufgabe. Anschließend geht der Teilnehmer zum Schiedsrichter 1, der am Feuerwehrfahrzeug bereitsteht. Er nennt seine Aufgabe und die entsprechenden Lösungen. Es genügt eine sinngemäße Beantwortung. Dieser Vorgang wiederholt sich für alle Teilnehmer der Stufe 4.

### **Helfen durch Betreuung**

Vier Punkte nennen:

- Ich sage, dass ich für ihn da bin
- Ich informiere ihn, dass für weitere Hilfe (Rettungsdienst) gesorgt wurde
- Ich schirme den Verletzten vor Zuschauern und Gaffern ab
- Ich spreche ihm gut zu und höre zu

### **Überprüfung der lebenswichtigen Körperfunktionen**

Vier Punkte nennen:

- Ich spreche laut an
- Ich schüttele an den Schultern
- Ich stelle die Atmung fest
- Ich kontrolliere den Puls

### **Maßnahmen bei Verbrennungen und Verbrühungen**

Maßnahmen nennen:

- Ich wende kühles Wasser lokal an
- Ich entferne rasch die nicht mit der Haut verklebte Kleidung, ohne dabei die Kaltwasseranwendung zu verzögern
- Ich bekämpfe den Schock
- Ich decke keimfrei die Brandwunden mit Verbandtüchern/ Metalline-Tüchern ab

## Schockanzeichen und Maßnahmen

Schockanzeichen<sup>5)</sup> und Maßnahmen nennen:

- Ich überprüfe sichtbare Schockanzeichen: fahle Blässe, Frieren, kalter Schweiß auf der Stirn<sup>6)</sup>
- Ich überprüfe fühlbare Schockanzeichen: schneller und schwach tastbarer Puls
- Ich wende die Schocklage durch Hochlegen der Beine an
- Ich Sorge mit Rettungsdecke/Krankenhausdecke für Wärmehalt

### 5.9 Zusatzaufgabe für die Stufe 5: Erkennen von Gefahrgut- und Hinweiszeichen

Teilnehmer der Stufe 5, außer dem Gruppenführer, haben als Zusatzaufgabe zwei Gefahrgut- und Hinweiszeichen richtig zu erkennen und das jeweilige Zeichen dem Schiedsrichter zu benennen. Welches Zeichen der jeweilige Teilnehmer erkennen soll, wird durch Ziehen von Losen ermittelt. Insgesamt stehen 20 Lose „Gefahrgut- und Hinweiszeichen“ zur Verfügung:

Los 1 **Feuerlöschgerät**  
(weiß auf rotem Hintergrund)



Los 2 **Leiter**  
(weiß auf rotem Hintergrund)



Los 3 **Notausgang**  
(weiß auf grünem Hintergrund)



Los 4 **Sammelstelle**  
(weiß auf grünem Hintergrund)



<sup>5)</sup> Diese Anzeichen treten nicht immer alle und nicht immer gleichzeitig auf. Das Bewusstsein ist zunächst meist erhalten

<sup>6)</sup> Mindestens eines der o. g. Schockanzeichen nennen lassen

- |        |   |   |
|--------|---|---|
| Los 5  | <b>Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre</b><br>(schwarz auf gelbem Hintergrund)                     |     |
| Los 6  | <b>Warnung vor radioaktiven Stoffen oder ionisierenden Strahlen</b><br>(schwarz auf gelbem Hintergrund) |    |
| Los 7  | <b>Warnung vor gesundheitsschädlichen oder reizenden Stoffen</b><br>(schwarz auf gelbem Hintergrund)    |    |
| Los 8  | <b>Ätzend</b><br>(schwarz auf orangem Hintergrund)  |    |
| Los 9  | <b>Giftig oder sehr giftig</b><br>(schwarz auf orangem Hintergrund)                                     |    |
| Los 10 | <b>Atemschutz benutzen</b><br>(weiß auf blauem Hintergrund)   |    |
| Los 11 | <b>Mobilfunk verboten</b><br>(schwarz auf weißem Hintergrund, rot umrandet und durchgestrichen)         |    |
| Los 12 | <b>Explosionsgefährlich</b><br>(schwarz auf orangem Hintergrund)  |    |
| Los 13 | <b>Entzündbarer flüssiger Stoff</b><br>(schwarz auf rotem Hintergrund)                                  |   |
| Los 14 | <b>Nicht brennbares und nicht giftiges Gas</b> (schwarz auf grünem Hintergrund)                         |  |
| Los 15 | <b>Selbstentzündlich</b><br>(schwarz auf weißem Hintergrund, untere Hälfte rot)                         |  |

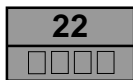
Los 16 **Ansteckungsgefährlich**  
(schwarz auf weißem Hintergrund)



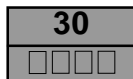
Los 17 **Verschiedene gefährliche Stoffe**  
(schwarz auf weißem Hintergrund)



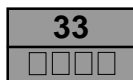
Los 18 **Warntafel für tiefgekühlt verflüssigtes Gas, erstickend** (schwarz auf orangenem Hintergrund)



Los 19 **Warntafel für entzündbaren flüssigen Stoff** (schwarz auf orangenem Hintergrund)



Los 20 **Warntafel für leicht entzündbaren flüssigen Stoff** (schwarz auf orangenem Hintergrund)



Ablauf:

Schiedsrichter 2 lässt einen Teilnehmer, der die Stufe 5 ablegen will, vortreten und zwei Lose ziehen. Anschließend geht der Teilnehmer zum Schiedsrichter 1, der am Feuerwehrfahrzeug bereit steht und erläutert ihm die Bedeutung der erkannten Zeichen. Es genügt eine sinngemäße Erklärung. Schiedsrichter 1 überprüft die Richtigkeit. Der Teilnehmer nimmt wieder die Grundstellung ein. Dieser Vorgang wiederholt sich für alle Teilnehmer der Stufe 5. Gezogene Lose werden von Schiedsrichter 1 einbehalten.

### 5.10 Zusatzaufgabe für die Stufe 6: Beantwortung von Testfragen

Teilnehmer der Stufe 6, außer dem Gruppenführer, haben je einen Testbogen, bestehend aus 10 Fragen zu lösen.

Die Testblätter sind in verschlossenen Umschlägen, die keine Merkmale einer vorherigen Öffnung aufweisen dürfen, den Teilnehmern zur Auslosung vorzulegen. Der jeweils ausgeloste Testbogen ist vom Schiedsrichter 1 zu kennzeichnen und auf einem Schreibbrett zu befestigen. Der Teilnehmer trägt in das Testblatt

seinen Vor- und Zunamen, die Bezeichnung der Feuerwehr und das Datum des Abnahmetages ein. Dann nehmen die Teilnehmer für die Stufe 6 in einem ausreichendem Abstand voneinander Aufstellung, z. B. vor dem Fahrzeug. Mit dem Einnehmen dieses Standortes beginnt die Zeitmessung für die Beantwortung der Testfragen. Dafür stehen maximal 5 Minuten zur Verfügung. Zur Beantwortung der Fragen dürfen keine Hilfsmittel verwendet werden. Der Zeitnehmer stoppt die Zeit.

Nach Abgabe der ausgefüllten Testblätter oder nach Ende der hierfür vorgesehenen Zeit von 5 Minuten treten die Teilnehmer in die Gruppe ein.

**5.11** Nach Beendigung der Zusatzaufgaben gibt der Gruppenführer den Befehl:

„Wasserentnahme ....., Verteiler ....., zum Einsatz fertig!“

wie beim Einsatz mit Bereitstellung (siehe FwDV 4).

## **6. Leistungsprüfung während der Zeitmessung**

**6.1** Nach dem Einsatzbefehl beginnt beim Wort „Fertig!“ die Zeitmessung durch den Zeitnehmer. Der Schiedsrichter 2 lässt zur Kontrolle die zweite Stoppuhr mitlaufen; bei Zeitunterschieden wird das Mittel beider Messungen gewertet.

**6.2** Der Einsatz läuft nun nach der FwDV 4 ab. Zur Vornahme der 3 C-Rohre gibt der Gruppenführer die entsprechenden Befehle, die alle 5 Befehlssteile nach FwDV 4 enthalten müssen:

*Beispiel:*

Einheit	„Wassertrupp
Auftrag	zum Umspritzen des rechten Eimers
Mittel	2. Rohr
Ziel	zur rechten markierten Linie
Weg	über den Platz
	vor!“

Der Truppführer wiederholt den Befehl. Bei der Wiederholung des Befehls muss der Trupp noch vor dem Gruppenführer stehen, der Befehl darf erst nach vollständiger Wiederholung ausgeführt werden.

**6.3** B-Schläuche und Verteiler werden grundsätzlich von zwei Feuerwehrdienstleistenden gekuppelt. Am Verteiler kann der Mel-der ggf. unterstützen.

**6.4** Die C-Leitungen zum 1. und zum 2. Rohr werden jeweils mit zwei C-Schläuchen verlegt. Dabei ist besonders auf die ordnungsgemäße Verlegung der Schlauchreserve in Buchten zu achten. Die C-Leitung für das 3. Rohr wird mit einem C-Schlauch verlegt.

**6.5** Bei Verwendung von Saugschläuchen ist die Halteleine am Fahrzeug oder einem geeigneten Festpunkt zu befestigen. Das Vorbereiten des freien Endes und des Mastwurfes durch den Maschinisten ist nicht gestattet. Wird am Saugkorb nicht der Mastwurf, sondern eine andere Befestigungsart verwendet, dann gilt die Halteleine als nicht angelegt.

**6.6** Der Motor für die Feuerlösch-Kreiselpumpe darf bei Beginn der Leistungsprüfung nicht laufen. Lässt sich der Motor nicht bis zum Abschluss des Löschangriffs (Stoppen der Zeit) bzw. nicht innerhalb der Sollzeit in Betrieb nehmen, ist die Leistungsprüfung nicht bestanden. Eine Wiederholung kann nicht vor Ablauf von 2 Wochen erfolgen.

**6.7** Jeder Trupp darf nur den für ihn vorgesehenen Eimer von der Unterlage spritzen. Die Markierungslinien dürfen während der gesamten Zeitmessung nicht überschritten werden. Wenn alle Eimer von ihrer Unterlage gespritzt (siehe Nr. 8.4) und alle Strahlrohre geschlossen sind, stoppen der Zeitnehmer und der Schiedsrichter 2 die Zeit.

## 7. Leistungsprüfung nach der Zeitmessung

**7.1** Nach der Zeitmessung gibt der Schiedsrichter 1 die Anweisung „Motor aus!“. Daran anschließend kontrollieren die Schiedsrichter den Aufbau von vorne nach hinten und nehmen die Bewertung vor. Der Schiedsrichter 2 kontrolliert von den drei C-Rohren bis einschl. Verteiler; anschließend der Schiedsrichter 1 vom Verteiler bis einschl. Wasserentnahmestelle. Bei der Kontrolle begleiten sich die beiden Schiedsrichter wechselseitig. Der Gruppenführer begleitet dabei die beiden Schiedsrichter.

**7.2** B- und C-Schläuche dürfen höchstens 5% kürzer als die **Normlänge** sein (Abweichungen bei Normlänge 15 m = 75 cm und bei Normlänge 20 m = 100 cm).

**7.3** Nach Abschluss der Bewertung gibt der Schiedsrichter 1 an den Gruppenführer die Anweisung „Leistungsprüfung beenden!“. Daraufhin erfolgt die „Beendigung des Einsatzes“ nach FwDV 4.

**7.4** Die Geräte werden bis auf eine etwa schon aufgebaute **Saugleitung von 4 Saugschläuchen** zurückgenommen.

Wurde für die Leistungsprüfung eine solche Saugleitung nicht gebraucht, so sind jetzt vom Wasser- und Schlauchtrupp und vom Maschinisten 4 Saugschläuche und Saugkorb für einen trockenen Aufbau zu kuppeln und Halte- und Ventilleine anzulegen. Wassertrupp, Schlauchtrupp und Maschinist treten dazu beim Fahrzeug an.

Auf das Kommando des Gruppenführers: „Saugschläuche kuppeln, fertig!“ werden die Saugschläuche und der Saugkorb aus dem Fahrzeug entnommen und gekuppelt, die Leinen angelegt usw. (siehe FwDV 4). Hierfür stehen höchstens **100 Sekunden** zur Verfügung. Der Zeitnehmer beginnt beim Wort „Fertig!“ die Zeit zu stoppen. Um den gleichmäßigen Aufbau zu erleichtern, gibt der Zeitnehmer die Zwischenzeit 60 Sekunden an. Nachdem der Maschinist die Saugleitung an die Feuerlösch-Kreiselpumpe angekuppelt hat, das Kommando: „Saugleitung zu Wasser!“ gegeben und die Saugleitung abgelegt wurde, wird die Zeit gestoppt. Der kurze Hinweis durch den Maschinisten „Fertig“ wird nicht als Sprechen

gewertet! Die Halteleine bleibt unbefestigt.

Die Halteleine gilt als fehlerfrei angelegt, wenn der Halbschlag jeweils in der „oberen“ Hälfte des Saugschlauches, aber noch „vor der Kupplung“ angelegt ist.

**7.5** Jetzt wird bei **allen Stufen** der Leistungsprüfung die Feuerlösch-Kreiselpumpe durch den Maschinisten entwässert sowie der Saugkorb durch den Wassertrupp abgekuppelt und statt dessen eine A-Blindkupplung am Ende der Saugleitung angekuppelt. Hierauf führt der Maschinist dem Schiedsrichter 2 und dem Gruppenführer eine **Trockensaugprobe mit 4 Saugschläuchen** vor.

Für das Anwerfen des Motors (Maschinist hat Hand am Anlassschalter oder an der Anwerfkurbel), die Inbetriebnahme der Pumpenanlage und das Erreichen eines Eingangsdruckes von 0,6 bar stehen **höchstens 300 Sekunden** zur Verfügung. Nach Stillsetzen von Entlüftungseinrichtung und Feuerlösch-Kreiselpumpe darf der erzielte Eingangsdruck **innerhalb von 120 Sekunden höchstens um 0,1 bar** abfallen. Sieht der Maschinist, dass der Eingangsdruck schnell abfällt und kann er den Fehler sofort beheben, so sind weitere Versuche **innerhalb** der vorgesehenen Zeit von **300 Sekunden** zulässig.

Die Zeitmessung wird durch den Schiedsrichter 2 und den Zeitnehmer vorgenommen.

Der Zeitnehmer setzt seine Stoppuhr auf das Kommando des Schiedsrichters 2: „Trockensaugprobe anfangen!“ in Betrieb und stoppt nach 300 Sekunden. Wird nach seinen Beobachtungen (ggf. auch nach mehreren Versuchen) ein Eingangsdruck von 0,6 bar innerhalb dieser 300 Sekunden nicht erreicht, so gilt die Trockensaugprobe als nicht wirksam.

Der Schiedsrichter 2 beginnt mit der Zeitmessung, wenn die Pumpenanlage nach Erreichen eines Eingangsdruckes von mindestens 0,6 bar stillgesetzt wird. Er stoppt nach 120 Sekunden und überprüft dabei, ob der erzielte Eingangsdruck um nicht mehr als 0,1 bar abgesunken ist. Bei mehreren Versuchen durch den Ma-

schinisten ist jeweils nach Stillsetzen der Pumpenanlage erneut mit dem Stoppvorgang durch den Schiedsrichter 2 zu beginnen.

Bleiben die weiteren Versuche erfolglos, so kann eine Wiederholung der Leistungsprüfung nicht vor Ablauf von 2 Wochen erfolgen.

**7.6** Nach Abschluss der Bewertung gibt der Schiedsrichter 1 das Kommando „Abbauen!“. Darauf wird das gesamte Gerät zurückgenommen und ordnungsgemäß im Fahrzeug untergebracht. Nach der Meldung „Fahrzeug fahrbereit!“ durch den Maschinisten an den Gruppenführer meldet der Gruppenführer dem Schiedsrichter 1: „Gruppe der Freiwilligen Feuerwehr (BF, WF) ..... Leistungsprüfung beendet!“

**7.7** Daraufhin teilen die Schiedsrichter 1 und 2 der Gruppe die bewerteten Fehler mit. Der Schiedsrichter 1 gibt die Gesamtzahl der Fehlerpunkte bekannt und stellt ohne Zeitangabe fest, ob die Sollzeit unterschritten, erfüllt oder überschritten wurde. Abschließend erklärt er „Leistungsprüfung (nicht) bestanden“ und entlässt die Gruppe.

## 8. Abnahmebedingungen

**8.1** Die **Sollzeit** bei Wasserentnahme aus Über- oder Unterflurhydranten beträgt **mindestens 150 Sekunden und höchstens 180 Sekunden**. In der Sollzeit ist die Verlegung eines B-Schlauches (15 oder 20 m) zwischen Feuerlösch-Kreiselpumpe und Hydrant enthalten. Für jede weitere B-Länge wird die Sollzeit um 10 Sekunden verlängert.

**8.2** Die **Sollzeit** bei Wasserentnahme aus unabhängigen Löschwasserentnahmestellen beträgt **mindestens 210 Sekunden und höchstens 240 Sekunden**. In der Sollzeit ist die Verlegung von 4 Saugschläuchen und Saugkorb und das Anbringen der Halte- und Ventilleine enthalten. Entfällt das Anlegen von Halte- und Ventilleine (Anschluss an vorhandenem Löschwasser-Sauganschluss eines Löschwasserbehälters), wird die Sollzeit um 20 Sekunden verkürzt.

Werden mehr oder weniger als 4 Saugschläuche benötigt, wird die Sollzeit um 10 Sekunden je Saugschlauch verlängert oder verkürzt.

**8.3 Der Ausgangsdruck** an der Feuerlösch-Kreiselpumpe darf 8 bar<sup>7)</sup> nicht übersteigen (Regeldruck 5 bis 6 bar).

**8.4 Das Angriffsziel** besteht aus einem Kunststoffeimer (10 l Fassungsvermögen), der auf einer ca. 10 cm hohen Unterlage steht, deren Standfläche mindestens dem Durchmesser eines Eimers entsprechen muss (z. B. Ziegelsteine o. ä.). Dieses Ziel ist für jeden der drei Trupps aufzubauen. Die Eimer sind ca. 10 cm hoch mit Wasser zu füllen.

**8.5** Der Löschangriff ist für den einzelnen Trupp beendet, wenn er den für ihn vorgesehenen Eimer von der Unterlage gespritzt hat und das Strahlrohr geschlossen ist.

**8.6** Werden bei der Leistungsprüfung Stufe 1 mehr als **25 Fehlerpunkte**, bei der Leistungsprüfung ab Stufe 2 mehr als **40 Fehlerpunkte** festgestellt oder wird die **Höchstzeit überschritten**, so ist die Leistungsprüfung nicht bestanden. Auswechseln von geplatzten Schläuchen innerhalb der Sollzeit bleibt unbewertet.

**8.7** Wird die **Mindestzeit unterschritten**, werden die Fehlerpunkte mehrfach bewertet, und zwar:

<b>bis</b>	<b>10 Sekunden</b>	<b>2fach;</b>
<b>bei mehr als</b>	<b>10 Sekunden</b>	<b>3fach.</b>

**8.8** Um der Gruppe die Einteilung ihrer Arbeit zu erleichtern und damit einen zügigen, gleichmäßigen Aufbau zu erreichen, sagt der Zeitnehmer während der Zeitmessung folgende Zwischenzeiten an: 60 Sekunden - 120 Sekunden - 180 Sekunden.

**8.9** Die für die jeweilige Leistungsprüfung vorgeschriebene Sollzeit (abhängige - unabhängige Löschwasserversorgung, Anzahl der Saug- und Druckschläuche) ist vor Beginn der Leistungsprüfung durch die Schiedsrichter gemeinsam zu errechnen und durch den Schiedsrichter 1 in der Abnahmeniederschrift zu vermerken.

---

<sup>7)</sup> Ausnahme: der Fließdruck am Hydranten übersteigt diesen Druck

**8.10** Hat eine Gruppe die Leistungsprüfung nicht bestanden, dabei aber **nicht mehr als 10 Fehlerpunkte bei der Stufe 1** oder **nicht mehr als 15 Fehlerpunkte ab Stufe 2** bei einfacher Bewertung und nicht mehr als **10 Sekunden** über die festgelegte **Höchstzeit** erzielt, so kann sie die Ablegung der Leistungsprüfung am gleichen Tag noch einmal versuchen. Um Gelegenheit zur Verbesserung der Ausbildung zu geben, kann in allen anderen Fällen die Wiederholung nicht vor Ablauf von 2 Wochen erfolgen. Bei der Wiederholung der Leistungsprüfung ab **Stufe 2** - ausgenommen bei falscher Zeitangabe des Zeitnehmers - sind die Funktionen erneut auszulösen.

## **9. Schiedsrichter und Zeitnehmer**

**9.1** Der **Kreis-/Stadtbrandrat** kann geeignete Feuerwehrdienstleistende als Schiedsrichter und Zeitnehmer **bestimmen**. Schiedsrichter und Zeitnehmer müssen einen Schiedsrichterlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg besucht haben.

**9.2** Der **Kreis-/Stadtbrandrat** kann Zeitnehmer, die in seinem Beisein oder im Beisein eines von ihm Beauftragten an mindestens 5 Abnahmen von Leistungsprüfungen mitgewirkt haben als Schiedsrichter **bestellen**. Die Bestellung als Schiedsrichter bestätigt der Kreis-/Stadtbrandrat auf dem Zeugnis über den erfolgreichen Besuch des Schiedsrichterlehrgangs. Diese Bestätigung ist der Schiedsrichterausweis und berechtigt zur Abnahme der Leistungsprüfung aller Stufen als Schiedsrichter und Zeitnehmer.

**9.3** Der **Kreis-/Stadtbrandrat** kann Schiedsrichter und Zeitnehmer **abberufen**, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gröblich gegen die Richtlinien zur Durchführung der Leistungsprüfung oder gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen wurde. Der Kreis-/Stadtbrandrat vermerkt die Abberufung auf dem Schiedsrichterausweis, der ihm vom Abberufenen hierfür vorzulegen ist.

**9.4** Wenigstens ein Schiedsrichter darf bei der Abnahme der Leistungsprüfung nicht der teilnehmenden Feuerwehr angehören.

**9.5** Durch falsche Zeitangabe kann die Löschgruppe zu übereiltem Arbeiten und damit zu Fehlern verleitet werden, die sie bei normalem Ablauf nicht machen würde. Die Gruppe könnte dadurch u. U. die Leistungsprüfung nicht bestehen. Gibt der Zeitnehmer eine falsche Zwischenzeit an, z. B. bei 30 Sekunden bereits 60 Sekunden, oder unterlässt er eine Zeitangabe, so kann der Schiedsrichter 1 die Leistungsprüfung wiederholen lassen.

**9.6** Die Schiedsrichter legen die Bewertung getrennt in Bewertungsblättern für Schiedsrichter 1 und 2 nieder und bestätigen sie durch ihre Unterschrift. Der Zeitnehmer trägt das Ergebnis der Zeitmessung in die Abnahmeniederschrift ein und bestätigt es durch seine Unterschrift. Der Schiedsrichter 1 füllt die entsprechenden Spalten der Abnahmeniederschrift aus, stellt das Ergebnis fest und bestätigt es durch seine Unterschrift.

**9.7** Schiedsrichter und Zeitnehmer benötigen für ihre Tätigkeit:

- 2 Schreibbretter
- 2 Stoppuhren
- 1 Maßband (20 m)
- 1 Satz Brusttücher oder Helmbänder

zusätzlich für die Leistungsprüfung **ab Stufe 2:**

- 4 Auswerteschablonen für die Überprüfung der Testblätter und
- 1 weiteres Schreibbrett
- 1 Satz Funktionslose

zusätzlich für die Leistungsprüfung **Stufe 3:**

- 1 Satz Gerätelose

zusätzlich für die Leistungsprüfung **Stufe 5:**

- 1 Satz Lose „Gefahrgut- und Hinweiszeichen“

zusätzlich für die Leistungsprüfung **Stufe 6:**

- 1 Schreibbrett je Teilnehmer der Stufe 6 (maximal 8)

## 10. Feuerwehrleistungsabzeichen

**10.1** Hat eine Gruppe die Leistungsprüfung bestanden, so ist jeder Teilnehmer berechtigt, das Feuerwehrleistungsabzeichen in Bronze, Silber, Gold bzw. in der entsprechenden Ergänzungsstufe zur Feuerwehrdienstkleidung zu tragen. Das Leistungsabzeichen geht in den Besitz dessen über, der es abgelegt hat; es ist auch beim Ablegen der nächsthöheren Stufe nicht zurückzugeben.

**10.2** Das Feuerwehrleistungsabzeichen in Bronze, Silber, Gold bzw. in der entsprechenden Ergänzungsstufe ist das sichtbare Zeichen für die erfolgreiche Ablegung der Leistungsprüfung Stufe 1, 2, 3, 4, 5 bzw. 6. Es besteht aus einem ovalen, etwa 45 mm hohen stilisierten Kranz aus Eichenlaub, der das bayerische Feuerwehrwappen umschließt. Die Ergänzungsstufen bestehen aus dem Leistungsabzeichen in Gold mit Unterlegung in den Farben blau (Stufe 4), grün (Stufe 5), rot (Stufe 6).

**10.3** Das Feuerwehrleistungsabzeichen wird zur Feuerwehrdienstkleidung an der linken Brustseite getragen. Es wird nur das Leistungsabzeichen der jeweils höchsten Stufe der abgelegten Leistungsprüfung im Original getragen. Leistungsabzeichen „Die Gruppe im technischen Hilfeleistungseinsatz“ und „Die Gruppe im Löschereinsatz“ werden nebeneinander getragen (siehe Skizze 2, S. 32). Inhaber des Steckkreuzes zum Feuerwehr-Ehrenzeichen tragen die Leistungsabzeichen unterhalb des Steckkreuzes (siehe Skizze 3, S. 33). Anstelle der Leistungsabzeichen im Original können auch die Bandschnallen des Landesfeuerwehrverbandes oberhalb der linken Brusttasche getragen werden. Auch hier gilt, dass nur die Bandschnalle der höchsten Stufe zu tragen ist.

**10.4** Der Kreis-/Stadtbrandrat oder ein von ihm Beauftragter (z. B. der Schiedsrichter 1) bestätigt die erfolgreiche Teilnahme an der Leistungsprüfung im Dienstbuch oder sonstigen Nachweis über Leistungsprüfungen und händigt den Teilnehmern unmittelbar nach bestandener Leistungsprüfung die Leistungsabzeichen aus. Mit dem Leistungsabzeichen kann ein Besitzzeugnis ausgehändigt werden. Die Abnahmeniederschrift verbleibt beim Kreis-/Stadtbrandrat oder bei einem von ihm Beauftragten als Aktenbeleg.

## **11. Schlussbestimmungen**

Die Vorläufige Richtlinie für die Feuerwehren Bayerns „Leistungsprüfung - Die Gruppe im Löscheinsatz“ - Stand 2000 - tritt am **01. April 2000** in Kraft.

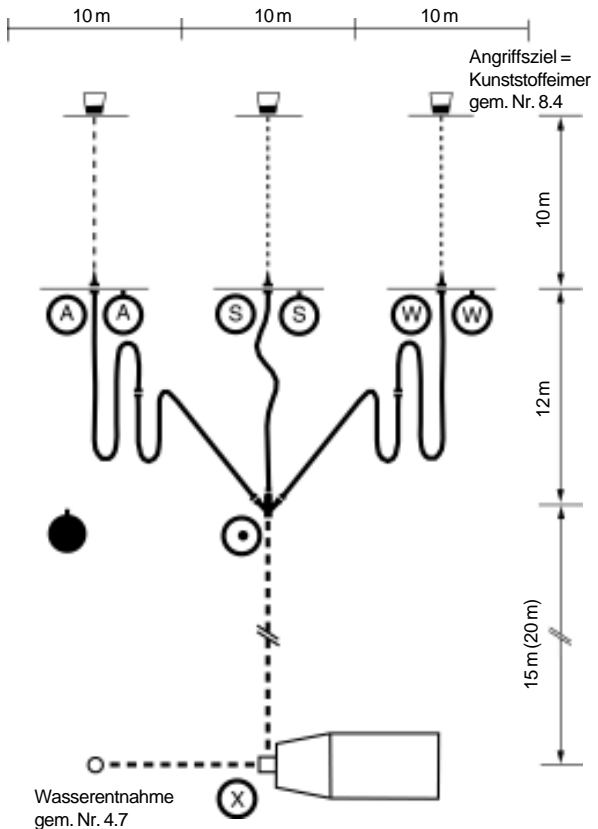
Gleichzeitig treten alle früheren Fassungen der Richtlinie für die Feuerwehren Bayerns „Leistungsprüfung - Die Gruppe im Löscheinsatz“ außer Kraft.

## **12. Übergangsregelung**

Diejenigen Teilnehmer, die zuletzt die Stufe III/1 nach dem Stand der Richtlinie von 1993 abgelegt haben, dürfen als nächstes die Stufe 3 nach dem Stand 2000 unter Einhaltung der zweijährigen Wartezeit, gerechnet seit dem Ablegen der Stufe II (Stand 1993), ablegen.

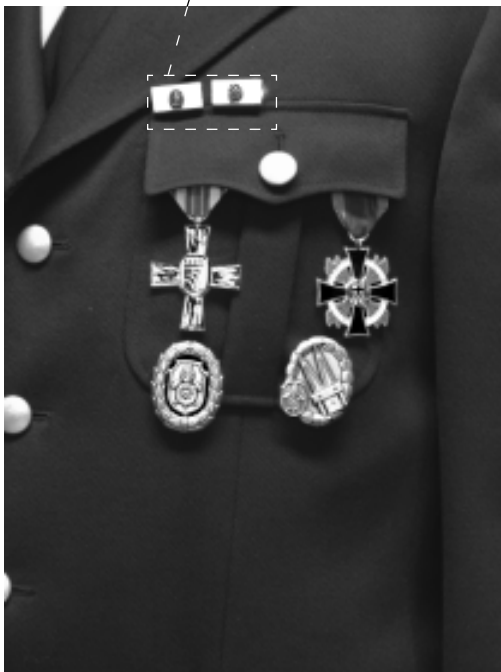
Bei allen anderen Stufen gelten für die Teilnehmer die zweijährigen Wartezeiten seit dem Ablegen ihrer letzten Stufe der Leistungsprüfung (siehe Nr. 3.8). Die bis dahin erfolgreich abgelegten Stufen werden diesen Teilnehmern anerkannt.

Die Ausbildungsvoraussetzungen nach Nummer 3.1 müssen von allen Teilnehmern, die mit der ersten Stufe der Leistungsprüfung nach dem 1. April 2000 beginnen, erfüllt werden.



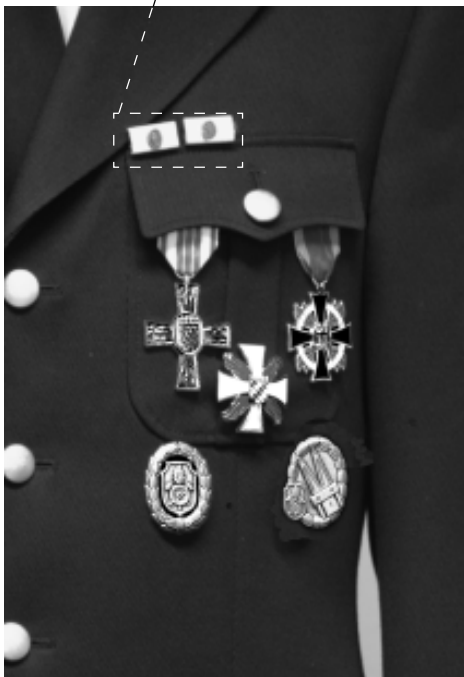
Skizze 1: Aufbau der Leistungsprüfung

Bandschnallen können alternativ zum Leistungsabzeichen getragen werden



Skizze 2: Beispiel für die Trageweise der Leistungsabzeichen (ohne Steckkreuz)

Bandschnallen können alternativ zum Leistungsabzeichen getragen werden



Skizze 3: Beispiel für die Trageweise der Leistungsabzeichen  
**(zusammen mit dem Steckkreuz)**



# LEISTUNGSPRÜFUNGEN

für die Feuerwehren Bayerns

-----  
Name, Vorname

-----  
Geburtsdatum

-----  
Mitglied der Feuerwehr

-----  
Stadt/Gemeinde

hat sich der  
Jugendleistungsprüfung bzw. den Leistungsprüfungen  
für die Feuerwehren im Freistaat Bayern,  
entsprechend den gültigen Durchführungsrichtlinien  
mit Erfolg unterzogen.

Dies wird rückseitig durch den Kreisbrandrat  
oder einem von ihm Beauftragten bestätigt.

# MUSTER RÜCKSEITE

## Jugendleistungsprüfung

Datum

-----  
Stempel/Unterschrift

### Leistungsprüfung

Stufe 1 (bronze)

Datum

-----  
Stempel/Unterschrift

### Leistungsprüfung

Stufe 2 (silber)

Datum

-----  
Stempel/Unterschrift

### Leistungsprüfung

Stufe 3 (gold)

Datum

-----  
Stempel/Unterschrift

### Leistungsprüfung

Stufe 4 (gold/blau)

Datum

-----  
Stempel/Unterschrift

### Leistungsprüfung

Stufe 5 (gold/grün)

Datum

-----  
Stempel/Unterschrift

### Leistungsprüfung

Stufe 6 (gold/rot)

Datum

-----  
Stempel/Unterschrift

### Leistungsprüfung

THL 1 (bronze)

Datum

-----  
Stempel/Unterschrift

### Leistungsprüfung

THL 2 (silber)

Datum

-----  
Stempel/Unterschrift

### Leistungsprüfung

THL 3 (gold)

Datum

-----  
Stempel/Unterschrift

### Leistungsprüfung

THL3/1 (gold/blau)

Datum

-----  
Stempel/Unterschrift

### Leistungsprüfung

THL3/2 (gold/grün)

Datum

-----  
Stempel/Unterschrift

### Leistungsprüfung

THL 3/3 (gold/rot)

Datum

-----  
Stempel/Unterschrift